

(Versand per Mail)  
Eidg. Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit  
[cannabisarzneimittel@bag.ad-  
min.ch](mailto:cannabisarzneimittel@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

7-8 / GR

Bern, 26. August 2019

### **Vernehmlassung zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel): Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) Stellung beziehen zu können.

#### **Grundsätzlich**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erachtet die Verschiebung von Cannabisarzneimitteln vom Verkehrsverbot zu den kontrollierten, beschränkt verkehrsfähigen Betäubungsmitteln als sachgerecht. Bei insgesamt 7 575 Erstbewilligungen von 2012 bis 2018 kann nicht mehr von einem Ausnahmecharakter der Bewilligungen gesprochen werden. Die steigende Behandlungsnachfrage und die Erfahrungen von Ärztinnen und Ärzten aus der klinischen Praxis stehen im Widerspruch zur heutigen Einstufung von Cannabis zu medizinischen Zwecken als verbotenes Betäubungsmittel. Die GDK ist deshalb mit der Gesetzesrevision einverstanden. Gerne machen wir auf folgende Punkte aufmerksam.

#### **Möglichkeiten der Anwendung und Behandlungsempfehlungen**

Aus Sicht der GDK fehlen im erläuternden Bericht Äusserungen zu den grundsätzlichen Möglichkeiten der Anwendung von Cannabisarzneimitteln. Es bestehen insbesondere zwei Anwendungsmöglichkeiten:

- Anwendung bei Krankheiten, nicht in Zusammenhang mit einer Abhängigkeit (Sucht): Auf diese Möglichkeit zielt die Revision hauptsächlich ab. Im erläuternden Bericht werden dazu nur vage Ausführungen gemacht (vgl. Seite 5: «Bis dato ist mit Sativex® erst ein einziges Cannabisarzneimittel zur Behandlung von mittelschwerer bis schwerer Spastik bei Multipler Sklerose von Swiss-medica zugelassen worden» und Seite 8: «sollen die Voraussetzungen geschaffen bzw. verbessert werden, das Heil- und Palliativpotenzial von Cannabis als Arzneimittel zu erschliessen»).

- Anwendung bei Behandlung suchterkrankter Personen: Es gilt für Cannabis wie für andere Betäubungsmittel, dass es bei einer Suchtbehandlung gemäss Art. 3e BetmG einer kantonalen Bewilligung bedarf. Bei Magistralrezepturen bestehen grundsätzlich keine verbindlichen Einschränkungen in Bezug auf die Indikationen und Dosierungen. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der medizinischen Anwendung von Cannabis, des nicht-medizinischen Konsums und der Suchtbehandlung führen.

Zudem ist zu prüfen, ob Cannabisprodukte, die in gerauchter Form angewendet werden, vom Geltungsbereich der medizinischen Anwendung ausgenommen werden können, wenn damit der Zweck der Gesetzesänderung (Aufhebung des Verbots von Cannabis bei medizinischer Anwendung) nicht beeinträchtigt wird.

**Fazit:** Im erläuternden Bericht sind die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabisarzneimitteln zu ergänzen. Einerseits ist die Anwendung bei Krankheiten, die nicht in Zusammenhang mit einer Abhängigkeit stehen (Hauptanwendungszweck der Revision), zu präzisieren. Andererseits muss explizit erwähnt werden, dass auch für zugelassene Cannabisarzneimittel und Magistralrezepturen im Rahmen einer Suchtbehandlung - analog zu anderen psychotropen Substanzen - eine Bewilligung notwendig ist.

**Fazit:** Es ist von grosser Bedeutung, dass die in Aussicht gestellten Behandlungsempfehlungen vom BAG mit Einbezug der Kantone rasch erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Die Behandlungsempfehlungen sollten auch Kriterien zur Abgrenzung einer vom Kanton bewilligungspflichtigen Suchttherapie mit Cannabis zu einer medizinischen Behandlung mit Cannabis enthalten.

**Fazit:** Es ist zu prüfen, ob Cannabisprodukte, die in gerauchter Form angewendet werden, vom Geltungsbereich ausgenommen werden können, wenn damit der Zweck der Gesetzesänderung (Aufhebung des Verbots von Cannabis bei medizinischer Anwendung) nicht beeinträchtigt wird.

### **Abgeltung durch die OKP**

Auch wenn die Abgeltung durch die OKP nicht Teil der Vorlage ist, möchten wir darauf hinweisen, dass ohne gesicherte Finanzierung die bestimmungsgemässe Anwendung der Cannabisarzneimittel unter Umständen nicht bedarfsgerecht erfolgen kann.

**Fazit:** Wir begrüssen die Durchführung eines Health Technology Assessments (HTA), um auf Basis dieser Erkenntnisse eine Vergütung durch die OKP zu klären.

### **Befreiung von der Tabaksteuerpflicht**

Es wäre neu, dass ein Produkt zur medizinischen Anwendung einer Konsumsteuer unterläge. Eine entsprechende Bestimmung wäre kaum im Sinne des KVG. Abgesehen davon ist eine sorgfältige medizinische Indikation zum Cannabisrauchen nicht wahrscheinlich, denn die Schäden durch das Rauchen per se, wie auch die fehlende Steuerungsmöglichkeit der applizierten Dosis (Abbrennen des Produkts), stehen einer solchen Indikation entgegen. Inhalieren von dampfförmigem Cannabis ist im Grundsatz von anderen medizinisch angezeigten Inhalationen nicht zu differenzieren und wäre daher ebenfalls nicht sachgerecht besteuert. Richtig ist aber die Besteuerung, wenn Cannabisprodukte ohne medizinische Indikation als reine Konsummittel eingenommen werden.

**Fazit:** Die GDK begrüsst die Befreiung von der Tabaksteuerpflicht.

### **Datenerhebung**

Durch den Wegfall der Einzelfallbewilligung verlagert sich die Kontrolle weg vom Bund hin zu den Kantonen. Da die Behandlungsmöglichkeiten mit Cannabisarzneimitteln sehr breit ausfallen, sind die Kantone an entsprechenden Daten und wissenschaftlichen Evaluationen interessiert. Die Erfahrungen aus der methadongestützten Behandlung zeigen, dass sich dafür eine Meldepflicht sehr bewährt. Publikationen in renommierten medizinischen Journals machen deutlich, dass aufgrund der Daten auch international relevante Erkenntnisse gewonnen werden können.

**Fazit:** Es wird eine, auf die ersten Jahre zeitlich begrenzte, schweizweite begleitende Datenerhebung basierend auf einem obligatorischen Meldesystem für Cannabis zu medizinischen Zwecken angeregt. Dies entspricht auch dem Vorgehen in anderen Ländern wie Deutschland und Dänemark. Die Datenerfassung kann elektronisch erfolgen, womit sich der Aufwand für die Ärzteschaft in Grenzen hält.

### **Schwierigkeiten bei der Polizeiarbeit**

Im Rahmen der Polizeiarbeit sind gewisse Problemstellungen dort zu erwarten, wo es bei Polizeikontrollen legale THC-haltige Cannabisarzneimittel von illegalem Drogenhanf zu unterscheiden gilt.

**Fazit:** Es ist wichtig, dass zu medizinischen Zwecken abgegebene Cannabispräparate von den abgabeberechtigten Betrieben (Apotheken, Spitalapotheken) strikt nach den von der Pharmakopöe geforderten Kennzeichnungsvorschriften bezeichnet werden. Zusätzlich würde es die Polizeiarbeit erleichtern, wenn entsprechende Patientinnen und Patienten über ein Dokument verfügen, das sie zum Empfang von Cannabisarzneimitteln berechtigt. Wir bitten das BAG, entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrätin Heidi Hanselmann  
Präsidentin GDK



Michael Jordi  
Generalsekretär

**Kopie:**

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)